

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0201/2006

Abteilung: Fachbereich 4

Bearbeiter/in: Ernst Fuchs

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	21.11.2006	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung

Betreff: Richtlinien über die Durchführung der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss folgenden

B e s c h l u s s :

Für die Durchführung der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gelten die in der Anlage beigefügten Richtlinien.

Richtlinien über die Durchführung der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (ISE) (§ 27 bzw. § 41 in Verbindung mit § 35 SGB VIII)

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien enthalten die aus Sicht des Jugendamtes der Stadt Speyer nötigen Ergänzungen zum Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII). Sie regeln die Inhalte, die Organisation und die Kosten der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung.

2. Definition

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen und jungen Volljährigen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen / jungen Volljährigen Rechnung tragen.

Diese Jugendhilfemaßnahme in Form des betreuten Wohnens wird von den Mitarbeitern der Ambulanten Erziehungshilfe der Stadt Speyer oder durch freie Träger der Jugendhilfe durchgeführt.

3. Indikation und Personenkreis

ISE wird Jugendlichen und jungen Volljährigen gewährt, für die im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgestellt wurde, dass betreutes Wohnen die angemessene Hilfeform ist und die Hilfe benötigt wird, um ein selbständiges Leben führen zu können.

4. Inhalte der pädagogischen Arbeit der ISE sind insbesondere

- Pädagogische Begleitung und Beratung bei persönlichen, finanziellen und lebenspraktischen Fragen
- Suche von und Betreuung am Arbeits-, Ausbildungsplatz und in der Schule
- Verselbständigung zur eigenverantwortlichen Lebensführung
- Förderung eigener Kompetenzen
- Erlernen von Lösungsstrategien in Konfliktsituationen
- Aufarbeitung individueller Problemlagen
- individuelle und gruppenspezifische Freizeitangebote

5. Intensität der pädagogischen Betreuung

Maßstab für die Betreuungsintensität ist der individuell notwendige Betreuungsbedarf der jungen Menschen. Der Betreuungsumfang wird im Hilfeplan festgelegt.

6. Durchführung und Organisation

Grundlage für die ISE im Rahmen der Hilfen zur Erziehung ist das Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII. Verantwortlicher Leistungsträger ist das zuständige Jugendamt.

- Die Durchführung der Maßnahme erfolgt durch Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe.
- Für den jungen Menschen wird ein Zimmer oder eine kleine Wohnung durch den Träger der Maßnahme angemietet. Die Anmietung kann im Einzelfall auch durch den jungen Menschen selbst erfolgen.
- Der Mietvertrag soll so abgeschlossen werden, dass nach Möglichkeit der junge Mensch die von ihm bewohnte Wohnung auch nach Beendigung der Betreuung übernehmen kann. Die Ausstattung der Wohnung wird ihm nach erfolgreicher Beendigung der Maßnahme überlassen. Bei vorzeitiger Beendigung der Maßnahme können die Einrichtungsgegenstände dem Jugendlichen / jungen Volljährigen zum Zeitwert überlassen werden.
- Pädagogische Gruppenarbeit wie z.B. Gruppenabende mit entsprechenden Gesprächsthemen, gemeinsame Freizeiten, Ferienmaßnahmen usw. wird je nach Konzept angeboten.

7. Einsatz von Fachkräften

Fachkräfte sind Diplom-Sozialarbeiter/Diplom-Sozialpädagogen, in Einzelfällen besonders qualifizierte Erzieher. Näheres ergibt sich aus § 72 und § 72 a des SGB VIII.

8. Klientenbezogene Kosten

Die konkreten laufenden und einmaligen Leistungsbeträge sind dem jeweils gültigen Infoblatt zu entnehmen.

8.1 Laufende monatliche Kosten

Der persönliche Lebensbedarf des jungen Menschen setzt sich zusammen aus:

- dem gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarf (§ 39 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) in Höhe des jeweiligen Eckregelsatzes eines Haushaltsvorstandes (SGB II und SGB XII),
- dem Barbetrag zur persönlichen Verfügung (= Taschengeld) nach den jeweils gültigen Festsetzungen des Landesjugendamtes,
- den Kosten der Wohnung in Höhe der ortsüblichen Miete einschließlich Heizkosten und angemessenen Nebenkosten,
- den Fahrtkosten zur Schule, zur Ausbildungsstelle oder zur Arbeitsstelle außerhalb von Speyer
- den Kosten einer freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung sowie den notwendigen Kosten der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.

An die beauftragte Einrichtung wird eine Betreuungspauschale ausgezahlt.

8.2 Einmalige Kosten

- notwendige Kosten der Erstausrüstung an Mobiliar und Hausrat (Höchstbetrag siehe Infoblatt)
- Renovierungskosten
- gegebenenfalls Maklerprovision und/oder Kautions

- Sonderleistungen und Zuschüsse nach den jeweils gültigen Empfehlungen des Landesjugendamtes, z.B. Ferienfahrten, Führerschein und Weihnachtsbeihilfe Bewerbungskosten (pauschal 5.- € pro Bewerbung, höchstens 150.- € pro Jahr)
- Praxisgebühren, Zuzahlung für notwendige Medikamente, medizinische Hilfsmittel und stationäre Aufenthalte
- Schulbücher (abzgl. Lehrmittelgutschein)
- ausbildungsbedingte Sonderaufwendungen (Arbeitskleidung, -schuhe, Arbeitsmittel) Sonstige notwendige einmalige Kosten können – unter Berücksichtigung der Besonderheit der Einzelfälle – übernommen werden (Empfängnisverhütung, Nachhilfe, Vereinsbeiträge, ...)

8.3 Kostenbeitrag des jungen Menschen

- der Kostenbeitrag des jungen Menschen ist in § 94 Abs. 6 SGB VIII geregelt. 75 % des Nettoeinkommens werden als Kostenbeitrag festgesetzt. Ein Frei- / Sparbetrag in Höhe von 25% des Nettoeinkommens wird auf ein vom Jugendamt der Stadt Speyer bzw. vom freien Träger der Jugendhilfe verwaltetes Sparbuch überwiesen.

9. Entsprechende Anwendung

Die Richtlinien gelten entsprechend für Jugendhilfemaßnahmen (betreute Wohnformen) nach § 34 SGB VIII, die durch Mitarbeiter von Einrichtungen im Auftrag des Stadtjugendamtes Speyer durchgeführt werden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2007 in Kraft.

Infoblatt

für Jugendliche und junge Volljährige in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 27 oder § 41 i.V.m. § 35 SGB VIII)

Monatlicher Bedarf:

Regelsatz Haushaltsvorstand (Eckregelsatz)	345,00 €
Miethöchstsatz pro m ² (Kaltmiete): + Nebenkosten (Kosten für Strom und Warmwasser werden nicht übernommen) (Größe der Wohnung: höchstens 45,00 m ²)	5,10 €
Taschengeld (bei Ausbildung oder weiterführender Schule (siehe Festsetzung des LJA):	
15 Jahre	50,00 €
16 Jahre	60,50 €
17 Jahre	70,20 €
ab 18 Jahre	89,70 €

Zusätzlich:

Teil des Freibetrages, der mtl. mit HLU gezahlt wird (bei Ausbildung): 30,00 €
Praxisgebühr und Medikamentenzuzahlungen: nach Bedarf
Fahrtkosten werden in voller Höhe übernommen

Einmalige Beihilfen:

Erstausstattung Möbel: bis zu 920,00 €
Erstausstattung Hausrat: bis zu 153,00 €
Gesamtsumme: bis zu 1.073,00 €
Schulbücher, Arbeitskleidung nach Bedarf
Zuschuss zum Führerschein (analog zu den Richtlinien für die Vollzeitpflege)

Ausbildungsvergütung:

Wird vom Arbeitgeber direkt an den Jugendhilfeträger gezahlt. Nach § 93 Abs. 3 SGB VIII wird ein Freibetrag in Höhe von 25 % des Nettoeinkommens errechnet; von diesem Freibetrag werden 20,00 € monatlich mit der HLU ausgezahlt; der Rest wird von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe auf ein vom Jugendamt verwahrtes Sparbuch überwiesen, sofern nicht von dem / der betreuenden Sozialarbeiter/in zusammen mit der/dem Jugendlichen/jungen Volljährigen ein anderer Betrag festgelegt wird.

Bei Schüler/innen wird ein Sparbetrag von mindestens 20,00 € monatlich aus der HLU auf das Sparbuch zu überweisen. Nach Abschluss der Jugendhilfemaßnahme wird das Sparbuch ausgehändigt, sofern das gesparte Geld nicht für verursachte Schäden in der Wohnung verwendet werden muss.